

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **20**

Ausgabetag **13.05.2016**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT TELGTE			
136	09.05.16	a) Umlegungsverfahren „Kiebitzpohl-Nord“ in Telgte hier: Bekanntmachung gem. § 50 BauGB	312 – 319
137	09.05.16	b) Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen	320 – 322
KREIS WARENDORF			
138	04.05.16	Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- Entscheidungen	323 – 326

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

STADT TELGTE

Umlegungsausschuss Der Vorsitzende

Postanschrift: Stadt Telgte · Postfach 2 20 · 48284 Telgte

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Andreas Drees
Hohenzollernring 47, 48145 Münster
Postfach 100 552, 48054 Münster
Telefon 0251 – 1 33 33-14
Telefax 0251 – 13 60 18
E-Mail: umlegung@drees-hoersch.de

Auskunft erteilt bei der Stadt Telgte:

·Frau Tanja Heinemann
Hausanschrift: Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte
Zimmer 320
Telefon 02504 – 13 282
Telefax 02504 – 13 460
E-Mail: tanja.heinemann@telgte.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte angeben)

Datum

Bekanntmachung gem. § 50 BauGB

Der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Telgte "Kiebitzpohl-Nord" wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umlegungsbeschluss

Nach Anordnung der Baulandumlegung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Kiebitzpohl-Nord" durch den Rat der Stadt Telgte am 10.12.2015 hat nunmehr der Umlegungsausschuss der Stadt Telgte in seiner 138. Sitzung am 21.04.2016 den Beschluss über die Einleitung der Umlegung Telgte "Kiebitzpohl-Nord" gemäß § 47 Baugesetzbuch - BauGB - in der derzeit geltenden Fassung gefasst.

Das Umlegungsgebiet befindet sich in Telgte in der Gemarkung Telgte-Kspl. und grenzt im Norden an das Gewerbegebiet Telgte "Kiebitzpohl-West" an. Das Gebiet hat eine Flächengröße von ca. 11 ha.

Die genaue Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten, unmaßstäblichen Skizze dargestellt, die Bestandteil des Beschlusses ist. Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

Im Umlegungsgebiet liegen im Einzelnen folgende Grundstücke:

O.Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Telgte-Kspl.	1310	Telgte-Kspl.	80	60 tlw., 107 tlw., 151, 153
2	Telgte-Kspl.	-	Telgte-Kspl.	80	102 tlw., 152
3	Telgte-Kspl.	1652	Telgte-Kspl.	46 80	587 tlw. 30 tlw., 34 tlw.
4	Telgte-Kspl.	1405	Telgte-Kspl.	80	15 tlw., 101 tlw.
5	Telgte-Kspl.	1456	Telgte-Kspl.	80	61 tlw., 62 tlw.

Hinweise und Aufforderungen

(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte (§ 48 BauGB)

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
4. die Stadt Telgte
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 (BauGB) die Bedarfsträger,
6. die Erschließungsträger.

- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. (§ 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.)

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es ergeht gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, beim Umlegungsausschuss anzumelden (z.B.: Wegerechte, Pacht- oder Mietverhältnisse).

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Verfügungs- und Veränderungssperre

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses
 1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines

Grundstücksteils eingeräumt wird; oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden.

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden ;
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügung über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffenen Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Stadt Telgte.

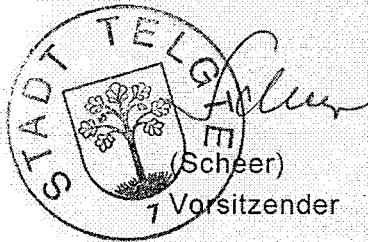
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Telgte einzureichen oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4-6, während der allgemeinen Dienststunden zu erklären.

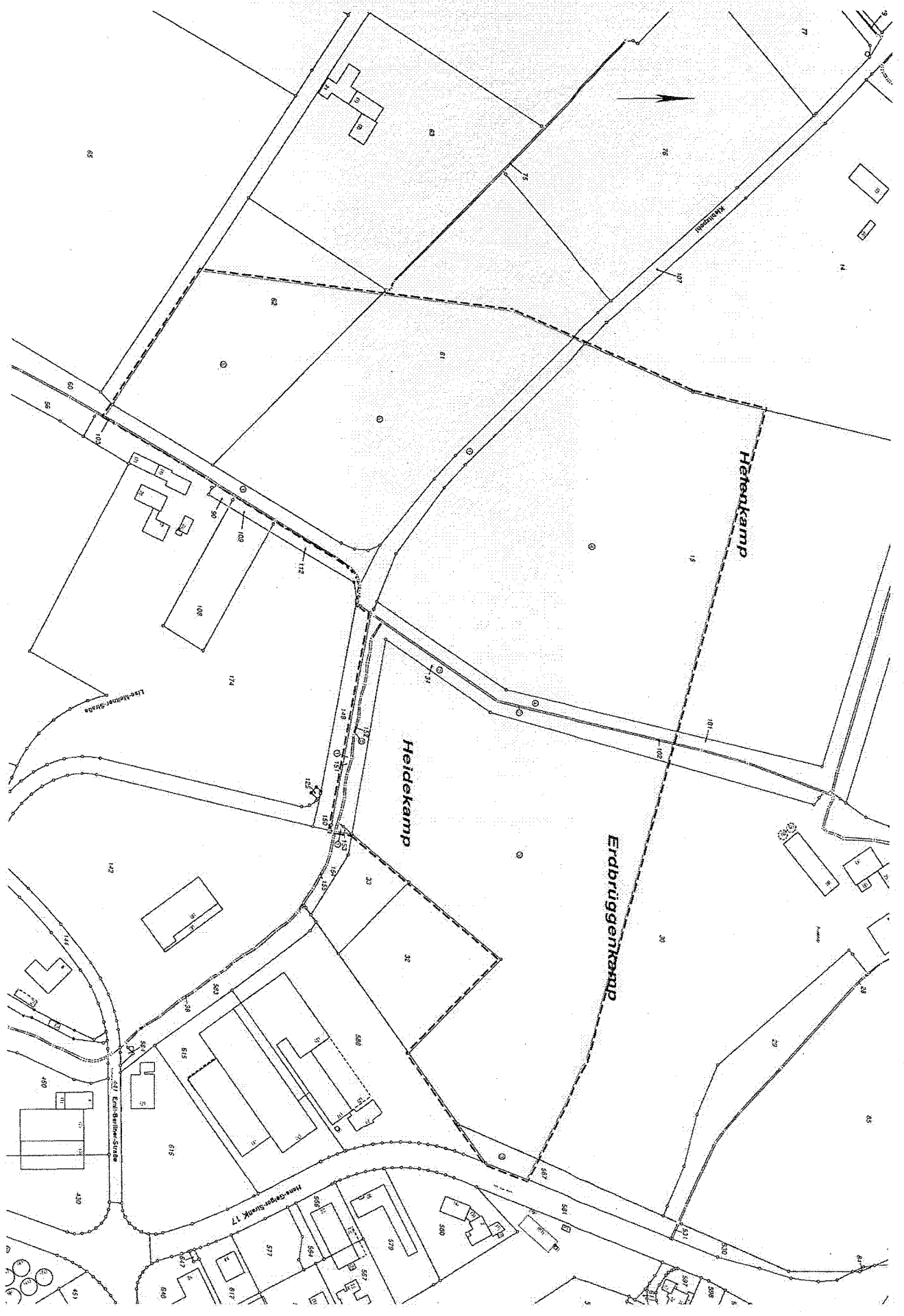
Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnberg –
Kammer für Baulandsachen.

Telgte, den 9.05.2016

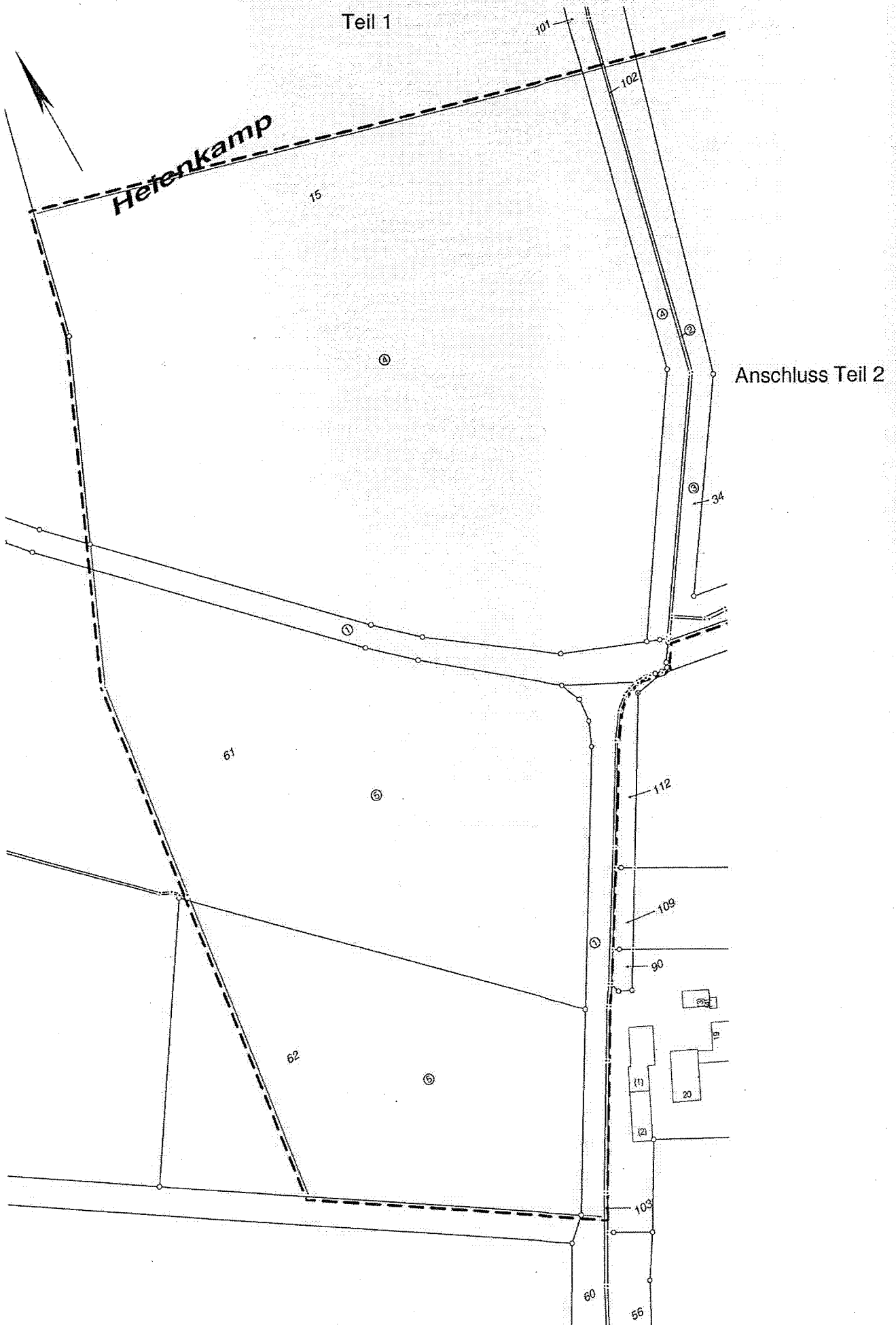


Abgrenzung des Umlegungsgebietes (Übersichtskarte zur Bekanntmachung)



Abgrenzung des Umlegungsgebietes (Übersichtskarte zur Bekanntmachung)

Teil 1



**Öffentliche Bekanntmachung
über die Widmung von Straßen und Wegen**

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Als Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) werden gewidmet:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes „Mönkediek I“ (Anlage 1)
Gemarkung Telgte-Stadt Flur 8

- Karl-Leisner-Weg (Flurstück 713)

Innerhalb des Wohnsiedlungsbereiches „Hasenkamp/Emsesch“ (Anlage 2)
Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 8

- Hirschfelderweg (Flurstück 2052)

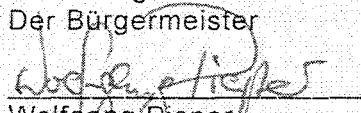
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vorgenannten Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den als Anlage 1 und 2 beigefügten Übersichtsplänen dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Telgte, 11.05.2016

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

